

# Merkblatt

## für die Ausführung von Liegenschaftsentwässerung

Grundsätzlich gelten die gültigen Normen:  
Schweizer Norm SN 592 000 (**gültig ab: 01.08.2012**)  
VSA Richtlinie „Regenwasserentsorgung“  
und weitere

### 1 Allgemeine Empfehlung

### 2 Projektierungen

2.1 Gefälle / Mindestdurchmesser

2.2 Rückstausicherungen

2.3 Kontrollschächte / Einstiegschächte

2.4 Schlammsammler

2.5 Versickerungsanlagen

2.6 Sickerleitungen

2.7 Kontrolle / Abnahmen

## Weisungen und Richtlinien für die Liegenschaftsentwässerung

*Spezielle Normen des Tiefbauamtes der Stadt Bern (TAB) sind kursiv gekennzeichnet.*

### 1 Allgemeine Empfehlung

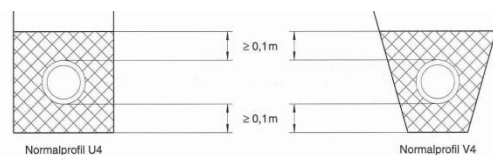
Für die Entwässerung von Liegenschaften empfehlen wir, nur Entwässerungsgegenstände und Materialien zu verwenden, für die eine Zulassungsempfehlung des Suissetec/VSA vorliegt.

## 2 Projektierung

### 2.1 Gefälle / Mindestdurchmesser

Art	Bezeichnung	min. Gefälle		min. Dimension	
Sickerwasser	WAR-S	0.5%	max. 1%	NW 125	
Regenwasser	WAR	1%		NW 100	
Schmutzwasser	WAS	2%	bis NW 200	NW 100	ohne Fäkalien mit Fäkalien
Schmutzwasser	WAS	1.5%	ab NW 200	NW 100	ohne Fäkalien mit Fäkalien

### Rohrverlegung gemäss SN 592 000



### 2.2 Rückstausicherungen

Die Anlagen müssen regelmässige durch eine fachkundige Person gewartet werden. Die Zeitabstände dürfen nicht grösser sein als:

- ¼ jährlich bei gewerblichen Liegenschaften
- ½ jährlich in Mehrfamilienhäusern
- 1 jährlich bei Einfamilienhäusern

Fallweise können kürzere Wartungsintervalle angebracht sein. Die Angaben des Lieferanten sind zu beachten.

### 2.3 Einstiegschächte

Jede Grundstückentwässerungsanlage muss mindestens einen Einstiegschacht aufweisen.

Einstiegschächte sind in folgenden Fällen vorzusehen:

- In der Grundstückanschlussleitung
- Bei wichtigen Leitungszusammenführungen
- Nach Richtungsänderungen von total 180° in horizontaler und vertikaler Richtung
- bei Leitungslängen über 40m
- In Gebäuden sind verschraubte, geruch- und wasserdichte Abdeckungen zu versetzen
- Unter der Rückstauhöhe liegende Abdeckungen sind zu verschrauben und gegen Innendruck zu sichern
- In Kontrollschächten von über 1.20m Tiefe sind korrosionsbeständige Steigeisen oder Steigleitern mit dazugehöriger Einsteighilfe anzubringen

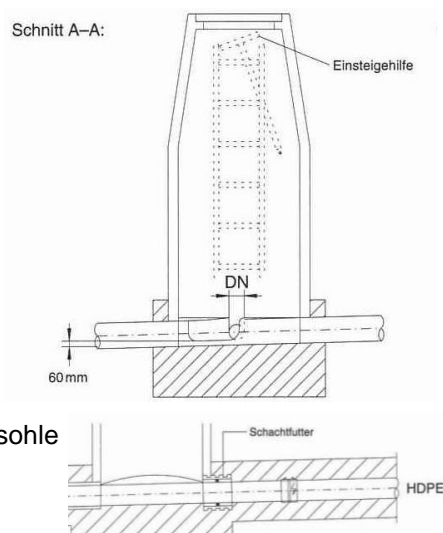
Die Schachtabdeckungen (Typen und Fabrikate) sind mit der Baukontrolle des Tiefbauamtes der Stadt Bern (031 321 64 75) zu vereinbaren.

### Einstiegschächte Mindest-Innendurchmesser

Schachttiefe	1 Einlauf	2 Einläufe	3 Einläufe	Deckel
bis 0.60 m	0.80 m	0.80 m	0.80 m	0.60m
0.60 m bis 1.50 m	0.80 m	0.80 m	1.00 m	0.60m
über 1.50 m	1.00 m	1.00 m	1.00 m	0.60m

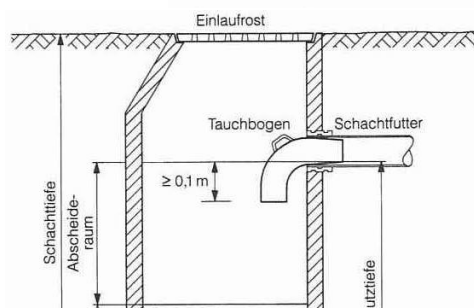
### Ausbildung der Bankette innerhalb Kontrollschächten

- Sohlengefälle Durchlaufrinnen mind. 5%
- Bankethöhen mind. LW der Rohre (Scheitel)
- Seitliche Anschlüsse mit geringerer Wasserführung 60mm über der Hauptsohle
- Anschlüsse von WAR können über den Banketten eingeführt werden
- Schachtschlüsse sind mit Schachtfutter anzuschliessen



### 2.4 Schlamm-sammler normale Anforderungen

Zufluss l/s	Normschacht in (m)	Nutztiefe in m	Abscheide-Oberfläche
3.3	0.50	1.0	0.20
4.7	0.60	1.0	0.28
6.3	0.70	1.0	0.38
8.3	0.80	1.0	0.50
13.2	1.00	1.0	0.79



\* nur mit Schlitzrosten zulässig

Schlammfänger für erhöhte Anforderungen sind gemäss SN 592000 zu dimensionieren.

Je nach Gesamttiefe der Schlammfänger können die minimalen Durchmesser für die Bedienung und Wartung zu knapp sein. Der Durchmesser richtet sich dann nach der Tabelle der Kontrollschächte.

## 2.5 Versickerungsanlagen

Es darf nur nicht verschmutztes Abwasser unter dem Vorbehalt von Drittmansrechten zur Versickerung gebracht werden. Die Versickerung erfolgt auf eigenes Risiko. Die Projektierung und Überwachung der Ausführung von Versickerungsanlagen muss durch einen Sachverständigen (z.B. Geologen) erfolgen.

Auf allen Schächten in Zusammenhang mit Versickerungsanlagen (Kontrollschächten, Schlammfänger, Versickerungsschächten usw.) sind dicht verschraubte Abdeckungen mit entsprechender Bezeichnung zu versetzen. Der Abstand der Sohle (natürlicher, ungestörter Baugrund) von Versickerungsschächten, Versickerungsgräben usw. zum höchsten Grundwasserspiegel hat mindestens 1 m zu betragen.

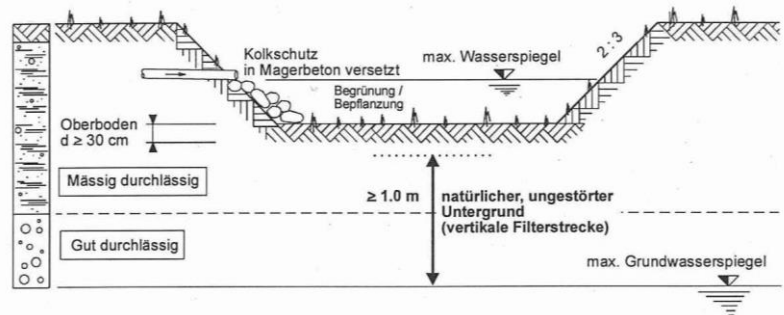
Eine Versickerungsmulde darf erst nach erfolgter Begrünung in Betrieb genommen werden, eventuell benötigte Provisorien sind zu erstellen.

### Typ A

#### Versickerung über eine Oberbodenpassage

(humusierte Fläche)

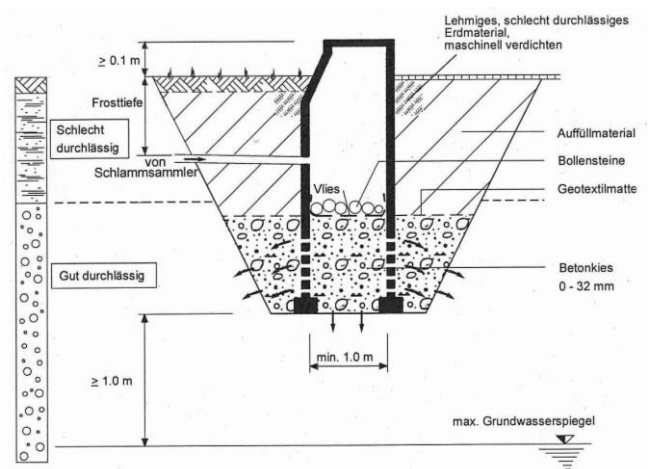
Dachflächen, Zufahrten, Vorplätze von Wohn-, Industrie- und Gewerbebauten für verschmutztes Regenwasser



### Typ B

#### Versickerung ohne Oberbodenpassagen

Dachflächen in Wohn- und Landwirtschaftszonen für nicht verschmutztes Regenwasser

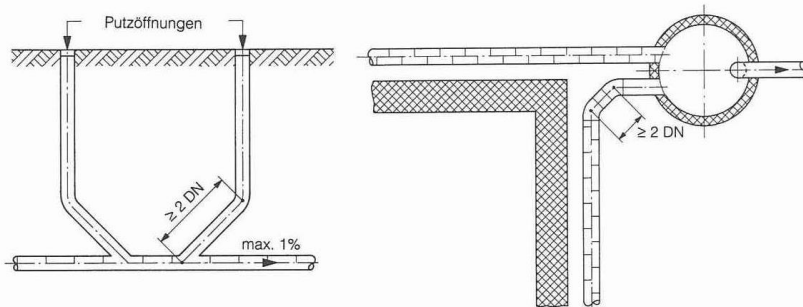


## 2.6 Sickerleitungen

Grundsätzlich soll kein Sicker- und Hangwasser gefasst und dauernd abgeleitet werden. Die betroffenen Baukörper sind wasserdicht zu erstellen. Falls die Erstellung von Sickerleitungen trotzdem unumgänglich ist, sind die nachstehenden Regeln zu beachten:

- Das gefasste Sicker- und Hangwasser ist gemäss den Bestimmungen des Gewässerschutzgesetzes zu versickern oder in einen Vorfluter abzuleiten.
- Die Versickerung auf dem eigenen Grundstück ist anzustreben.
- Direkte Anschlüsse an Schmutz- oder Mischwasserleitungen sind nicht zulässig.

- Dach- und Platzwasser darf nicht über eine Sickerleitung abgeleitet werden.
- Dach- und Sickerwasser dürfen nicht über den gleichen Schlammsammler geführt werden.



## 2.7 Kontrolle und Abnahmen

**Sämtliche Verlegungsarbeiten der privaten Abwasseranlagen sind 24 Std. vor der Ausführung der Baukontrolle des Tiefbauamtes der Stadt Bern (TAB) / Kanalnetzbetrieb Tel. 031 321 56 86 zur Kontrolle anzumelden.**

**Die bewilligten Projektpläne mit allen weiteren Unterlagen müssen auf der Baustelle aufliegen. Projektänderungen sind rechtzeitig mit dem Tiefbauamt der Stadt Bern Tel. 031 321 64 75 zu vereinbaren.**

### Schlusskontrolle

Nach Abschluss der Arbeiten respektive vor der Schlusskontrolle sind neue sowie sanierte Abwasseranlagen auf Dichtheit zu prüfen. Die Prüfung hat gemäss SIA 190 sowie der VSA Richtlinie "Dichtheitsprüfungen an Abwasseranlagen" zu erfolgen.

Folgende Dokumentation ist Bestandteil der Schlusskontrolle:

- Revisionspläne in Papierform oder als DXF, DWG oder DGN (georeferenziert oder mit zwei Referenzpunkten als Koordinaten),
- Dichtheitsprüfungsprotokolle zu den einzelnen Leitungsabschnitten
- Schachtprotokolle mit Dichtheitsprüfungen (mit Fotodokumentation)

Es wird empfohlen, Unternehmen beizuziehen, die über die gängigen Zertifizierungen verfügen (Quick, ISO, VSA).

### Impressum

Erstelldatum: Februar 2009  
 letzte Änderung: 29.01.2020 / MRo  
 Autor: MRo  
 Datei: 500\_000\_08\_03\_01\_GE\_Merkblatt\_Liegenschaftsentwässerung  
 Seitenzahl: 4  
 Verteiler: Projektverfasser  
 © Tiefbauamt der Stadt Bern

**Kontakt:**  
 Tiefbauamt der Stadt Bern, Entwicklung und Erhaltung  
 Bundesgasse 38, 3001 Bern

Tel. 031 321 64 75